

Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten und zur Delegation ärztlicher Leistungen im Rettungsdienst.

1. Vorbemerkung

Am 01.09.1989 trat das von allen geforderte Rettungsassistentengesetz in Kraft, womit endlich ein festes Berufsbild geschaffen wurde.

Das Ausbildungsziel (gemäß § 3 RettAssG) ist den Rettungsassistenten dazu zu befähigen, am "Notfallort als Helfer des Arztes tätig zu werden sowie bis zur Übernahme der Behandlung durch einen Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen und die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transportes zu beobachten und aufrechtzuerhalten." Fälschlicherweise wird die Auffassung vertreten das mit dem Rettungsassistentengesetz ein medizinischer Fachberuf geschaffen wurde dem auch die Erlaubnis zur Durchführung spezifischer ärztlicher Leistungen im Rettungsdienst übertragen worden sei. Es gilt aber nach wie vor der Arztvorbehalt für die Ausübung der Heilkunde (Heilpraktikergesetz § 1).

(Das heißt also, das Legen von venösen Zugängen, Intubation und medikamentöse Therapie sind alleinige Arztsache. Warum der Rettass. sie in einigen Fällen aber sogar ausführen muss und darf wird im anschließenden Text ausgeführt.)

2. Die Möglichkeit der Delegation ärztlicher Leistungen auf Rettass.

Delegation beschränkt sich auf die Übertragung der Durchführung ärztlicher Leistung durch den Arzt auf Nichtärzte (Anm.: Rettass).

Die Anordnungsverantwortung liegt stets beim Arzt. D.h. der Arzt muss wissen ob sich die Leistung zur Übertragung auf Rettass. eignet und er muss wissen ob der Rettass. auch das dafür benötigte Wissen und Qualifikation besitzt.

(Z.B. wenn der Arzt den Rettass. anweist er soll einen venösen Zugang legen während er seine Anamnese erhebt ist das sicher gerechtfertigt. Verlangt er aber das legen einer invasiven Herzschrittmachersonde ist das natürlich nicht in Ordnung.)

Die Durchführungsverantwortung liegt grundsätzlich bei demjenigen, der die Durchführung übernimmt.

(Legt der Rettass. die Schrittmachersonde doch und und gelingt diese Maßnahme nicht, kann er sich nicht auf die Arztanweisung zurückziehen.)

Merke : Die Delegation ist immer an die Anwesenheit des Arztes gebunden !

Eine Delegation über Funk ist also nicht zulässig !

Wann darf der Rettungsassistent ärztliche Maßnahmen durchführen, wenn kein Arzt anwesend ist ?

3. Notkompetenz des Rettungsassistenten

Der Rettungsassistent hat, wie jeder andere Bürger, die Pflicht erste Hilfe zu leisten. (§ 323 c StGB). Aufgrund seiner Ausbildung muss er sogar höhere Ansprüche an sich gelten lassen.

Trotz einer flächendeckenden Notärztlichen Versorgung in der BRD sind im Einzelfall für den Rettass. Situationen denkbar, in denen er nach eigener Entscheidung ohne ärztliche Delegation und damit in voller Eigenverantwortung überbrückende Maßnahmen zur Lebenserhaltung und Abwendung schwerer gesundheitlicher Störungen durchführen muss, die in ihrer Art ärztliche Maßnahmen sind. (Notkompetenz)

Für den objektiv gegebenen Verstoß gegen den Arztvorbehalt zur Ausübung der Heilkunde kann der Rettass in diesem Moment den "rechtfertigenden Notstand" in Anspruch nehmen.

Ein Handeln unter Berufung auf die Notkompetenz setzt voraus, dass:

1. der Rettass am Notfallort auf sich alleine gestellt ist und rechtzeitige ärztliche Hilfe, etwa durch An- oder Nachforderung des Notarztes nicht erreichbar ist; (*Anm. : Es fehlt eine Definition des Begriffes "rechtzeitig". 5 min, 10 min, 20 min ?*)
2. die Maßnahmen, die er aufgrund eigener Diagnosestellung und therapeutischer Entscheidung durchführt, zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten dringend erforderlich sind;
3. das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann (*Prinzip der Verhältnismässigkeit bei der Wahl der Mittel; z.B. Schocklage statt Infusion*)
4. die Hilfeleistung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für den Rettass zumutbar ist.

4. Welche Maßnahmen kommen im Rahmen der Notkompetenz in Betracht ?

1. die Intubation ohne Relaxanzien
2. die Venenpunktion,
3. die Applikation kristalloider Infusionen,
4. die Applikation ausgewählter Medikamente,
(*Welche wären :*
 - Nitrokoerper(*inhalativ und sublingual*) bei *pectanginösen Beschwerden*
 - Dexamethason–*Spray* bei *Reizgasinhalationen*
 - Venoterol–*Spray* bei *Asthma–Anfaellen*
 - Diazepamrektiole bei *kindlichen Krampfanfällen*
 - Adrenalin *i.v.* bei *Reanimation*
 - Glucose 40%ig *i.v.* bei *nachgewiesenen hypoglycämischen Schock.*)

5. die Frühdefibrillation mit Halbautomaten

6. Unter welchen Voraussetzungen darf der Rettass diese Maßnahmen anwenden ?

- 1) Erlangen der Basiskenntnisse durch die Ausbildung zum Rettungsassistenten nach § 4 RettAssG oder durch die erstmalige Fortbildung der übergeleiteten Rettungssanitäter nach § 13 RettAssG.
- 2) Praktische Übungen durch Delegation ärztlicher Maßnahmen im täglichen Dienst und in der Klinik.
- 3) Regelmäßige Schulung und individuelle Überprüfung
Jährlich im Rahmen der 30–stündigen Fortbildung. Bei Defibrillation Überprüfung jedes halbe Jahr.
Prüfung durch den Arzt, bei Bestehen Bescheinigung.
- 4) Fortlaufende ärztliche Überprüfung auf Grund der Notfallanalysen durch den für die Rettungswache zuständigen Arzt
Führung eines Testatheftes.

Wichtige Gesetzestexte (Auszüge)

Par. 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer Pflichten wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt.

Par. 35 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

[Zum Seitenanfang](#)